

angesezt ist: „Cujus oder Quorum festum colimus“, scheint hier nicht zutreffend zu sein, da die nach Belieben zu recitirenden Votiv-Officien die sonst freien Ferien nicht zu eigentlichen Festen machen. Soll darum etwa die Benediction „Divinum auxilium“ genommen oder soll in der erstgenannten Formel festum vielleicht durch memoria ersetzt werden? Letzteres will mir darum mehr zusagen, weil ja auch in den Votiv-Messen von Heiligen das in der eigenen Oration etwa vorkommende festum oder natalitia durch commemoration oder memoria ersetzt wird.

Antwort: Die Benediction „Divinum auxilium“ gehört ausschließlich dem Temporal-Officium, sowie dem Feste der hh. Dreifaltigkeit und den Festen des Herrn an; unter den Votiv-Officien beanspruchen darum auch die Officien vom hh. Altarssacramente und vom bitteren Leiden, aber auch diese allein, dieselbe Benediction. In den übrigen vier Votiv-Officien muß die für die Heiligen-Feste vorgezeichnete Benediction gesprochen werden und zwar ohne Aenderung. Es ist nämlich nicht statthaft, nach eigenem Ermeessen selbst in dem kleinsten Gebetsgliede des Officiums eine Aenderung vorzunehmen, wenn sie auch noch so gering ist. In diesem Sinne hat sich denn auch die kirchliche Autorität ausgesprochen. Die vorstehende Frage war bezüglich des Votiv-Officiums von der unbefleckten Empfängniß der Riten-Congregation unterbreitet worden; der am 13. Febr. 1666 ergangene Bescheid verwies einfach auf die Rubriken mit den Worten: *juxta Rubricas Breviarii Romani, wozu aus der Anfrage zu ergänzen ist: dici debet benedictio octavae lectionis.* Auf die erneute Anfrage, ob in Votiv-Officien von Heiligen die Benediction lauten solle: *cujus commemorationem colimus*, erging am 5. Mai 1736 der bestimmte und klare Bescheid: *Negative, et dicatur semper: „cujus festum colimus.“*

Von einem Theologie-Professor in Preußen.

XIX. (Cooperatio ad damnum Ecclesiae.) Ein Pfarrer bekommt von verschiedenen Handwerkern mehrere Rechnungen. In einer derselben findet er etliche Posten eingestellt für Arbeiten, die gar nicht geliefert worden sind, er unterschreibt sie aber doch „um des Friedens willen“. Eine andere, welche übermäßige Forderungen enthält, liest er gar nicht, sondern unterschreibt sie. Der dritten entnimmt er, daß der Magistrat Kirchengelder zu profanen Zwecken verwendet habe, — er sieht's mit Bedauern, aber um des „Friedens willen“ schweigt er!

Was ist von dieser „Friedensliebe“ zu halten?

Antwort: Sie ist eine ungerechte, schlechte Liebe. Im ersten Falle betheiligt der Pfarrer durch die Unterschrift sich positiv an der Beschädigung seiner Kirche; im zweiten Falle verlebt er seine

Pflicht durch strafliche Nachlässigkeit; im dritten Falle endlich wirkt er negativ mit zur Beschädigung des Kirchenvermögens. Daher kann je nach Umständen für den Pfarrer die Pflicht der Restitution erwachsen. Die Unterschrift war nothwendig, damit die Rechnung beglichen wurde. Nun sagt Gury I. n. 695: *Alicui cooperatori totum damnum adscribi potest, quoties illius cooperatio est necessaria.* Er hätte den Rechnungsleger zur Rede stellen und auf die Ungerechtigkeit aufmerksam machen sollen. Ebenso war er im zweiten Falle von Amtswegen verpflichtet, die Rechnung zu prüfen und den Schaden hintanzuhalten. *Omnis qui obligantur ex officio impedire damnum alterius, si id culpabiliter negligant, ad restituendum tenentur.* Gury I. n. 690. Und so ist er auch als Pfarrer verpflichtet, Rechte und Güter seiner Kirche zu schützen. Unterläßt er dies aus strafbarer Schwäche, so ist er zum Schadenersatz verpflichtet. „*Non obstat, rem non custodit licet id ex justitia praestare debeat.*“ Gury I. n. 689. (Nach „Augsb. P. Bl.“)

Linz.

Prof. Dr. Hiptmair.

**XX. (Zurichtung des Messkelches.)** Dieselbe ist ein Officium des Celebranten, denn die Rubriken des Missales sagen ausdrücklich: *Sacerdos celebraturus Missam . . . prae parat calicem.* Der Priester ist nicht berechtigt, in diesem Stütze sich bedienen zu lassen, es sei denn, daß er ratione dignitatis (Episcopus) oder privilegii (coecus, coeutiens) unter Assistenz die hl. Messe liest, oder ratione solemnitatis mit Leviten ein Hochamt celebriert. In den beiden ersten Fällen hat der assistirende Priester, im letzten Falle der Subdiacon die Zurichtung des Kelches zu besorgen. Wir wollen es nicht verurtheilen, sagt das Münst. P.-Blatt, wenn außer den genannten Fällen aus besonderem Anlaß ein Priester dem andern ex rationabili causa oder ex charitate den Kelch bereitet. Wenn aber ein Priester sich regelmäßig durch den Küster (Mehzner) den Kelch bereiten läßt, so nimmt er ein Privileg in Anspruch, das ihm nicht zusteht, und handelt gegen die dem Heiligen schuldige Ehrfurcht, indem er einem Laien einen Theil des hl. Dienstes überläßt, welcher nach den Rubriken des Missales ihm als Priester obliegt. Der Mehzner ist zu diesem Dienste selbst dann nicht befugt, wenn er die Erlaubniß besitzt, die hl. Gefäße zu berühren.

Hat der Mehzner diese Erlaubniß schon eo ipso, auf Grund seines Amtes? Antwort: Wenn die hl. Gefäße die Eucharistie wirklich enthalten, so darf außer dem Priester und Diacon unter schwerer Sünde Niemand sie anfassen, auch nicht mit verhüllter Hand, ausgenommen im Nothfall, wo es sich darum handelt, das hl. Sacrament vor Verunehrung zu schützen. Sind aber die hl. Gefäße leer, so darf sie der Subdiacon auch beim Altardienste und außer-